

## **Pflegeteilzeit (LDG § 46a, VBG § 20):**

Auf Antrag ist eine Reduktion der Lehrverpflichtung für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten bis auf ein Viertel der Vollbeschäftigung möglich, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Für jede zu pflegende Person ist die Pflegeteilzeit grundsätzlich nur einmal möglich, eine Erhöhung der Pflegegeldstufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegeteilzeit von maximal 3 Monaten.

1. Zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3.
2. Zur Pflege demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Pflegeteilzeit ein Anspruch auf eine Geldleistung (anteilig vom reduzierten Einkommen), welche vom Bundessozialamt bezahlt wird.

## **Pflegekarenz (LDG § 58c, VBG § 29e):**

Ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge ist zu gewähren:

Zur Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes.
2. naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3.
3. demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1. Dauer: max. drei Monate, eine Erhöhung der Pflegestufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegekarenz von maximal 3 Monaten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Pflegekarenz ein Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld (einkommensabhängig), welches vom Bundessozialamt bezahlt wird.

## **Pflegefreistellung (LDG § 59, VBG § 29 f)**

- Der/die LandeslehrerIn hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt, bzw. wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes, Wahl- Stief- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, ausfällt, sowie wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftageswoche fünf Schultage nicht übersteigen.
- Das Stundenausmaß, in dem in einem Schuljahr Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann, richtet sich grundsätzlich nach dem Stundenausmaß der für die betreffende Lehrkraft geltenden Lehrverpflichtung. Die Pflegefreistellung kann stundenweise konsumiert werden. Sie darf nur in vollen Stunden verbraucht werden. Wird die Lehrverpflichtung durch Erbringung dauernder Mehrdienstleistung überschritten, erhöht sich der Pflegefreistellungsanspruch um die entsprechende Stundenzahl.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf weitere sechs bzw. fünf Schultage im Schuljahr, wenn wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, eine weitere Dienstfreistellung notwendig wird.

**Der Dienstgeber kann auf ein ärztliches Gutachten zur Notwendigkeit der Pflegefreistellung bestehen. In diesem Fall muss er die dafür in der Arztpraxis verrechneten Kosten übernehmen (das ärztliche Attest wird in der Regel nicht vom Krankenversicherungsträger bezahlt). Die Kosten für ein unaufgefordert vorgelegtes ärztliches Attest müssen Sie selbst tragen.**